

ANLAGE 5.3

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>RP Tübingen/ Referat 21, Stellungnahme vom 14.03.2019:</p> <p>Belange des Straßenwesens Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen die Aufnahme des Schornreuteweges in den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>RP Stuttgart - Denkmalpflege, Stellungnahme vom 28.02.2019/ 05.04.2018:</p> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Leider mussten wir feststellen, dass unsere Stellungnahmen vom 13.02.2017 und 05.04.2018 beide nicht übernommen wurden. Laut Anlage 5.1 werden die Belange der archäologischen Denkmalpflege berücksichtigt. Dennoch wird in Anlage 1 unter 1.12 lediglich auf §20 DSchG verwiesen. Dieser Hinweis reicht definitiv für Baumaßnahmen im Bereich der Wüstung Schornreute nicht aus. Es ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die Auflagen enthalten wird. Wir verweisen erneut auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2019 und bitten dringlich um Übernahme der Hinweise in die Planunterlagen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen. Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 05.04.2018:</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft überwiegend mit Ausnahme der Flurstücknr. 78/1 das Prüffallgebiet „mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlung Schornreute“. In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Für die Neubebauung mit einer Tiefgarage ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die Auflagen enthalten wird. Diese hängen u. a. davon ab, ob die Vorgängerbebauung bereits unterkellert war. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Bauherr die Kosten für sämtliche archäologischen Maßnahmen (Sondagen, ggf. Rettungsgrabung oder archäologische Baubegleitung) zu übernehmen. Generell wird auf die § 20 und 27 DSchG verwiesen: <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin:</i></p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Dr. Beate Schmid; Tel. 07071/757-2449, beate.schmid@rps.bwl.de). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p>	
3.	<p>RP Freiburg – Landesamt f. Geologie, Rohstoffe, Stellungnahme vom 05.03.2019:</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.02.2017 (Az. 2511//17-00441) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
4.	<p>LRA RV, Koordinierungsst. Baurechtsamt, Stellungnahme vom 21.03.2019:</p> <p>A. Straßenbau, Vermessung und Flurbereinigung, Gewerbeaufsicht, Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasser</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Keine Anregungen	
4.	<p>B. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO). 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. 	<p>Kenntnisnahme Die hier aufgeführten Brandschutz-Vorschriften entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind auch ohne Nennung in den Hinweisen des Bebauungsplanes anzuwenden. Mit dem Ziel, den Bebauungsplan schlank zu halten und die Hinweise weitestgehend auf solche Inhalte zu beschränken, die nicht aufgrund anderer Vorschriften Anwendung finden, wird auf die Nennung in den Hinweisen verzichtet.</p>
4.	<p>C. Naturschutz Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Gesetzlich geschütztes Biotop "Quelliger Hangbereich nordnordwestlich Ittenbeuren, Nr. 1-8223-436-4007", § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die Anregungen hinsichtlich des „Langzeit-Pumpversuchs“ und die Notwendigkeit eines Absetzbeckens und einer Wasseranalytik wurden im „Maßnahmenkonzept zur Untersuchung/Überwachung des Einflusses der geplanten Baumaßnahme auf das südlich gelegene Biotop“ (BauGrund Süd) sowie in der Begründung des Bebauungsplans und im Text „Darstellung der Umweltbelange“ eingearbeitet. Die im Maßnahmenkonzept dargestellte, und vom</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Maßnahmenkonzept zur Vermeidung negativer Einwirkungen auf das Biotop ist eingearbeitet und dient zum Erkennen von Veränderungen. Allerdings reicht die Zeit von 5 Stunden bei dem „Langzeit-Pumpversuch“ an BK 2/17 und der neu einzurichtenden Grundwasserbeobachtungsmessstelle nahe BK 2/17 nicht aus, um Veränderungen an den beiden neuen einzurichtenden Messstellen innerhalb des Biotopes 1-8223-436-4007 „Quelliger Hangbereich nordnordwestlich "Ittenbeuren" festzustellen. Die Dauer des Pumpversuches muss über die hydrogeologischen Kenndaten ermittelt werden. Nach Auswertung der Ergebnisse sind eventuell weitere Maßnahmen notwendig und festzulegen. Die Vorgehensweisen sind in dem Gutachten beschrieben. Für den Fall, dass sich bei der wasserabweisenden Spundwand trotzdem Wasser innerhalb der Baugrube ansammelt und in das Biotop gepumpt werden soll, ist vorher eine Wasseranalytik durchzuführen, um festzustellen, ob überhaupt das Wasser geeignet ist, unschädlich in das Biotop abgepumpt zu werden. Wegen der innerhalb der Baugrube auftretenden Verschlammung ist es unabdingbar, das abzupumpende Wasser über ein Absetzbecken laufen zu lassen.</p> <p>Sollten hierzu noch Fragen bestehen, kann sich das Planungsbüro gerne mit unserem Ökologen in Verbindung setzen. Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Maßnahmen zum Biotopschutz (siehe u.a. Ziff. 7.1 0, 7.11, S 7,8) bei Umsetzung der Planung sowie nach Fertigstellung</p>	<p>Landratsamt geforderte, Vorgehensweise geht über den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes hinaus. Die Vorgehensweise wird, wie vom Landratsamt angeregt, in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Die Begründung und der Text „Darstellung der Umweltbelange“ erfasst alle wesentlichen Punkte und beschreibt diese. Die neuen Änderungen und Ergänzungen betreffen nur unwesentliche Punkte des Vorgehens uns nicht das Vorgehen an sich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>eingehalten und dauerhaft gesichert werden. Ggf. können diese in den schuldrechtlichen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufgenommen werden.</p>	
	<p>D Bodenschutz Bedenken und Anregungen Anregung zur Festsetzungen Punkt 7.6: Auch Sicht des Bodenschutzes sollte der Begriff „Substratschicht“ definiert werden. Bauschutt wäre auch ein „Substrat“, aber nicht geeignet. Diese nähere Definition könnte wie folgt aussehen: 7.6. Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen Tiefgaragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind mit einer Substratschicht aus kulturfähigem Unterboden und Oberboden von mind. 0,6 m (0,4 m kulturfähiger Unterboden und 0,2 m Oberboden), im Bereich von kleinkronigen Baumpflanzungen von mind. 0,8 m (0,6 m kulturfähiger Unterboden und 0,2 m Oberboden) und im Bereich von mittel- bis großkronigen Baumpflanzungen mit mind. 1,2 m (1,0 m kulturfähiger Unterboden und 0,2 m Oberboden) zu versehen und zu begrünen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Festsetzung in Ziffer 7.6 setzt, je nach Art der Bepflanzung unterschiedliche Substratstärken, fest. Aus fachlicher Sicht ist eine weitere Definition nicht erforderlich, da die Freianlagenplanung und -ausführung entsprechend der aktuellen Regelwerke der FLL (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgt. Zudem ist die Ziffer 7.6 mit „Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen“ betitelt; damit ist zweifelsfrei klar, dass kein „Bauschutt“ oder ein ähnlich nicht kulturfähiges Substrat gemeint ist.</p>
4.	<p>E Altlasten Im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Regionalverband Bodensee- Oberschwaben, Stellungnahme vom 18.03.2019:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wangener Straße 134 und 138“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	
6.	<p>IHK Bodensee- Oberschwaben, Stellungnahme vom 19.02.2019: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir keine weiteren Anmerkungen haben.</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 20.03.2019: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
8.	<p>EnBW Regional AG, Biberach, Stellungnahme vom 20.03.2019: Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen. Freileitungen oder Kabel von der Netze BW befinden. haben wir keine Einwände vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS Technische Werke Schussentall mit elektrischer Energie versorgt.</p>	Kenntnisnahme
9.	<p>Amprion GmbH (Hochspannungsltg 220/380Kv), Stellungnahme vom 26.02.2019:</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit Schreiben vom 16.03.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 16.03.2018: Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Bezüglich der weiteren Versorgungsleitungen werden die zuständigen Unternehmen beteiligt.</p>
10.	<p>Kabel Baden- Württemberg GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 14.03.2019: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.03.2018:</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	
11.	<p>Deutsche Telekom AG, Ravensburg, Stellungnahme vom 26.03.2019:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wie wir aus den aktuellen Unterlagen ersehen konnten ist hier eine komplett neue Bebauung mit neuer Aufteilung und mit kalkulierten ca. 80 WE angedacht. Eine Kommunikation nur über unser Bauherrens-service ist somit etwas wenig um eine bedarfsgerechte Entscheidung im Zuge der Erschließung einleiten zu können. Wir möchten Sie bitten uns über die normale Bauleitplanung weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	